ten in einem Schechtelein versiegelt überantwortet, und sennd ferner die Buchken eröffnet und die Proben dem General Gvaradein aufzustoken, und vermoge des Heil. Rom. Reichs auch dieses Creuf probier Ordnung damit zu verfahren übergeben worden, wie er nun dieselben an Korn und Schrot oder an Half und Gewicht befunden, wiede Freih an feinen Gilber von Zehenden Octobris des 1602. Jahrs Gnaif den 10. Octob. instehenden 1603. Jahrs von einem oder dem in, ben dieses Ober-Sachfil. Erenfes Stande an groben und kleinen Graen vermunket, und wie sie auf des heil. Rom. Reichs probiers Orteichia bestanden, foldbes ift aus feinem Bericht zu vernehmen.

Bon Ber-Chur = Brandenburgifchen Warbeins.

Von Abfaffung eines pænal-Mung-Mandats.

6. 2. Alls auch ieto ein Jahr vorgangen verabschiedet, daß der Churs pflichtung des fürstl. Brandenburgl. Gvaradein dem Crenfe vorgestellet, und in gewohnliche Pflicht genommen werden solle, solches aber aus eingefallenen Verhinderungen bif daher verblieben, fo ift geschloffen, daß solches

auf kunfftigen Munt probation Tage geschehen moge.

6. 3. Und nachdem der Durchlauchtige Sochgebohrne Burft und Herr, Herr Johann Herhog zu Gachsen, Landgraf in Thuringen und Marggraf zu Meißen, Unfer gnadiger Berr dem Churfürften zu Gachgen und Burggrafen zu Magdeburg, Unfern gnadigften Beren, freundlich zu erkennen gegeben, daß in G. F. Gel. und derer jungen Bettern Lande, die geringe Munke an halben und ganken Baben, dren Ereuter, halben und doppelten Schillingen, Bohmischen halben und gan= gen Weißgel. Hörnleins pf. und dergleichen hauffig eingeschoben, und vor voll ausgegeben, und dargegen die guten Gorten aufgewechfelt, und aus dem lande geführet, und nach geschehener Communication folches G. F. Gnd. Schreibens der Stande Abgesandte Rathe bes richtet, daß in Ihrer gnadigsten und gnadigen Herren Landen und Gebiethen dergleichen Beschwerungen mehr als zuviel auch befinden, als ist vor bequem und nütlich angesehen, daß im Nahmen dieses Obers Sachfil. Erenfes nach gnadigster Anordnung des Erenfe Obersten poenal-Mandata mogen gefertiget und publiciret werden, darinnen solche geringe Munty-Gorten in diefen Ober-Sachf. Ereng auszugeben, ents weder gar verbotten, immagen von Gr. Churfurftl. Gind. Deren Bas ter Churfurst Christiani des Ersten ao. 1589. am 2. Maji geschehen, oder auf einen gewissen Sar mogen geschlagen werden, wie denn der Niedersächs. Erenß ao. 1601. solches allbereit zu Wercke gerichtet, Das mit diesem hochschädlichen Migbrauch bif zu des heil. Roim Reichs alls gemeiner Unordnung etlicher maßen moge gesteuret und gewehret werden.

S. 4.